



# Zoll im Hafen

HERAUSGEBER: **Hauptzollamt Hamburg-Hafen**  
Wendenstraße 21  
20097 Hamburg  
INTERNET: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

**April 2012**

## **Aufhebung des Freihafens Hamburg zum 1. Januar 2013;**

### **Überleitung der Warenbestände vom Freihafen in den Seezollhafen**

Zum Zeitpunkt der Aufhebung des Freihafens am 01.01.2013 ändert sich grundsätzlich die zollrechtliche Statusannahme der Waren, die sich im jetzigen Freihafen befinden.

Zurzeit gilt die Annahme, dass es sich hierbei um Nichtgemeinschaftswaren handelt, es sei denn, der Status einer Gemeinschaftsware kann nachgewiesen werden.

Im Seezollhafen gilt im Gegensatz dazu die Annahme, dass es sich bei allen an Land befindlichen oder auf dem Landweg angelieferten Waren, um Gemeinschaftswaren handelt, es sei denn auf den Status Nichtgemeinschaftswaren wird explizit hingewiesen. Alle seeseitig eingehenden Waren gelten weiterhin so lange als Nichtgemeinschaftswaren bis ggf. ihr Status als Gemeinschaftswaren nachgewiesen werden kann.

Die Überleitung der Warenbestände vom Freihafen in den Seezollhafen am 31.12.2012 erfordert damit die:

- Feststellung der Bestände am 31.12.2012,
- Feststellung des zollrechtlichen Status der vorhandenen Waren am 31.12.2012,
- Überführung aller Nichtgemeinschaftswaren in die vorübergehende Verwahrung (Erfassen von summarischen Anmeldungen= AT/B)  
oder in ein Zollverfahren (z.B. ein bewilligtes Zolllagerverfahren).

Erstrebenswert ist eine Umstellungsphase, um Zeit für die erforderlichen warenbezogenen Veränderungen zu gewinnen, sich in die neuen Prozesse einzuarbeiten und sich auf die künftigen Abläufe einstellen zu können.

Bei der Aufhebung des Hamburger Freihafens handelt es sich um einen gesetzlich festgelegten Zeitpunkt, daher ist eine Übergangsregelung über den 01.01.2013 hinaus nicht möglich. Um trotzdem eine Übergangsphase zur Verfügung zu haben, kommt zur Vermeidung von Arbeitsspitzen und Umstellungsproblemen eine sukzessive Überführung von Waren in die Abläufe „Seezollhafen“ nur zu einem früheren Zeitpunkt in Betracht.

## **Das Überleitungskonzept des Hauptzollamt Hamburg-Hafen basiert deshalb auf dem Angebot der vorzeitigen Umstellung der Abläufe auf die Umgebung**

### **Seezollhafen bereits ab dem 01.12.2012.**

Im Einzelnen bedeutet diese Überleitungsphase für Sie als Unternehmen, rechtzeitig sicherzustellen, dass Sie zum Stichtag 01.12.2012 alle notwendigen Zollverfahren bewilligt bekommen haben, Ihre Teilnahme am DV-Verfahren ATLAS (mindestens Verfahrensteil SumA) möglich ist und Sie bis zum letzten Tag des Jahres 2012 die vorgeschriebenen Bestandsaufzeichnungen führen.

Das Hauptzollamt Hamburg-Hafen wird seinerseits die Voraussetzungen für alle Teilnehmer schaffen, um das Funktionieren des Überleitungskonzeptes zu gewährleisten.

So werden für alle Waren, die ab dem 1. Dezember 2012 in den Freihafen Hamburg verbracht werden, und solche Waren, die sich am 31.12.2012 in einer bestehenden Verwahrung im Freihafen befinden, einmalig, unabhängig vom Verkehrsträger bei Eingang, Verwahrfrieten von 45 Tagen eingeräumt (rechtswirksamer Fristbeginn 01.01.2013).

Die grundsätzliche Planung zum Ablauf bei Überführung der Warenbestände in die zollamtliche Überwachung im Rahmen des Überleitungskonzeptes entnehmen Sie bitte den beigefügten Schaubildern.

Sollten Sie als Unternehmen in der Freizone lediglich mit Gemeinschaftswaren befasst sein, genügt zur Vorbereitung auf die Umstellung, sicherzustellen, dass Ihre geführten Bestandsaufzeichnungen den Bewilligungsvorgaben genügen und Sie über die notwendigen Nachweisunterlagen zum Warenstatus „Gemeinschaftsware“ verfügen.

Eine Teilnahme am Überleitungskonzept ist in diesem Fall nicht erforderlich, da Gemeinschaftswaren, sofern sie sich nicht in einem besonderen Überwachungsverfahren (Steuer-aussetzungsverfahren, Erstattungsverfahren) befinden, ab dem 01.01.2013 nicht mehr der zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Alle Unternehmen, die gegenwärtig in der Freizone Umgang mit Nichtgemeinschaftswaren haben, werde ich zu gegebener Zeit bitten, sich zu ihrer Teilnahmebereitschaft am Überleitungskonzept zu äußern, um unter Anderem auch den Aufwand planen zu können, der dadurch entsteht, dass bei den nicht teilnehmenden Unternehmen am 31.12.2012 eine körperliche Erfassung der Warenbestände erfolgen muss.

Ich bitte Sie daher, sich mit dem angebotenen Überleitungskonzept bereits jetzt vertraut zu machen und Ihre firmeninterne Entscheidung zu treffen.

Die Detailplanung zu dem Ihnen vorgestellten Grundkonzept, befindet sich derzeit im Prozess.

Sofern Sie für ihr Unternehmen bestimmte Erfordernisse definieren, die für Ihre Teilnahme Voraussetzung wären, teilen Sie uns diese bitte zeitnah mit.

Ich freue mich hierzu auf Ihre Anregungen und Ihre Mitarbeit.

**Sollten Sie Anregungen oder Fragen zum Inhalt bzw. zum Ablauf des Überleitungskonzeptes haben, sprechen Sie bitte vorrangig die nachstehend genannten Auskunftspersonen an.**

Frau Thieme Tel. 81970 – 426 (HZA Hamburg-Hafen – Koordinatorin)

Herr Brandenburg Tel. 81970 – 413 (HZA Hamburg-Hafen - Freizonenrecht)

Herr Trimborn Tel. 81970 – 220 (HZA Hamburg-Hafen – Leiter Sachgebiet B)

Herr Kaeding Tel. 426206 – 620 (HZA Hamburg-Stadt – Prüfungsdienst)

mailto:seezollhafen.hamburg@hzahh-hafen1.bfinv.de

Alle speziellen Informationen der Zollverwaltung zur Aufhebung des Freihafens Hamburg finden Sie im Internet unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de) auf der Startseite im Bereich „Fachmeldungen“.

Schrader

Leiter des HZA Hamburg- Hafen

